## BHW Bausparen Vertrag zugunsten Dritter

Vertrags- nummer	I	I	
	Zwischen:		
Verfügungs- berechtigter	Frau Herr		
Inhaber des obigen Bau-	Name	akademischer Grad	
sparvertrags	sämtliche Vornamen		
	ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer (kein Postfa	ich)	
Postleitzahl	Ort		
		Geburtsort	
	Adresszusatz		
	Anstellungsverhältnis	Familienstand	
	und der <b>BHW Bausparkasse AG</b> Lubahnstraße 2, 31789 Hameln Telefon 05151 18-6700, Telefax 0		
	wird folgender Vertrag zugunsten geschlossen:		
	Der oben genannte Bausparer ist a Inhaber des Bausparvertrages.		
	Als Begünstigter wird benannt	t:	
	Name	akademischer Grad	
	sämtliche Vornamen		
	Tsamulche vornamen		
	ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer (kein Postfa		
	Postleitzahl Ort		
	Geburtsdatum	Geburtsort	
	Adresszusatz	Unterschrift	
	lst der Begünstigte zum Zeitpunkt jährig, sollen die gesetzlichen Vert		
	Zeitpunkt des Eintritts der Beg		
	Die Rechte aus dem Bausparvertra §§ 328 ff. BGB zustehen		
	zu einem festen Termin	Datum	
	bei Eintritt der Volljährigkeit des Begünstigten am	Datum	
	zum Zeitpunkt des Todes des	Bausparers	
	Bis dahin kann der Bausparer ohne über das Guthaben verfügen. Die	e Zustimmung des Begünstigten Verfügung des Bausparers über das	



Guthaben gilt in Höhe der Verfügung als Widerruf.

## Hinweise und Abreden

- Der Vertrag zugunsten Dritter wird erst mit der Annahme durch die Bausparkasse wirksam. Die Annahme gilt als erklärt, wenn die Bausparkasse der Begünstigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Begünstigungserklärung in der Hauptverwaltung widerspricht.
- 2. Der Bausparer behält sich vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf muss in Textform gegenüber der Bausparkasse erfolgen. Das gilt auch, wenn der Bausparer die Begünstigung direkt gegenüber dem Begünstigten widerruft. Vertragsänderungen (z. B. Teilung, Zusammenlegung), Verfügungen (z. B. Abtretung, Verpfändung, Vertragsübertragung), die Annahme der Zuteilung oder die Aufnahme eines vorzeitigen Darlehens auf dem Bausparvertrag, gelten ebenfalls als Widerruf der Begünstigung.
- Eine in dem Bausparvertrag erteilte Bevollmächtigung für den Todesfall erlischt mit Abschluss dieser Vereinbarung. Bei Widerruf der Begünstigung lebt die Bevollmächtigung wieder auf.
- 4. Der Erwerb der Rechte aus dem Bausparvertrag im Todesfall des Bausparers stellt eine Zuwendung (ggf. steuerpflichtig) an den Begünstigten dar. Die Rechtswirksamkeit der Zuwendung (z. B. Schenkung) setzt ein Angebot des Bausparers und die Annahme dieses Angebots durch den Begünstigten voraus. Der Bausparer hat mit dem Begünstigten eine entsprechende Zuwendungsvereinbarung getroffen.
- 5. Die Bausparkasse empfiehlt dem Bausparer, dem Begünstigten die Begünstigung möglichst umgehend und nachweislich zur Kenntnis zu geben (vgl. Ziffer 4). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Erben des Bausparers vom Begünstigten die Rückerstattung des Erlangten verlangen können. Bei Eintritt des Begünstigungsfalles obliegt der Bausparkasse keine Verpflichtung, den Begünstigten zu benachrichtigen.
- Der Bausparer verpflichtet sich, notwendige Auskünfte über den Begünstigten (wie z. B. Adressdaten) zu erteilen und auf Bitte der Bausparkasse Informationen an den Begünstigten weiterzuleiten.
- Kann eine Legitimation des Begünstigten nicht durchgeführt werden, kann dieses dazu führen, dass das Vertragsverhältnis beendet wird
- 8. Alle Rechte aus dem Bausparvertrag zu Gunsten Dritter gehen zum Zeitpunkt der Begünstigung oder sollte der Bausparer vorher versterben, mit dessen Tod (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) auf den Begünstigten über. Der Erwerb des Begünstigten erfolgt außerhalb der Erbfolge, Der Begünstigte wird unmittelbar Forderungsinhaber gegenüber der Bank. Diese Verträge unterliegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Erbschaftsteuerpflicht. Das Guthaben des Bausparvertrages fällt nicht in den Nachlass des Erblassers. Es besteht auch eine Anzeigepflicht gemäß § 33 ErbStG i. V.m. § 1 ErbStDV für das Guthaben bei Bausparkassen, die aufgrund eines Vertrages zu Gunsten Dritter mit dem Tode des Kontoinhabers auf den Dritten übergehen, Die Anzeige hat nach § 33 Abs. 1 ErbStG mit dem Vordruck nach Muster 1 zu erfolgen.
- 9. Die Bausparkasse übernimmt keine Haftung für erbrechtliche und steuerliche Auswirkungen.

Datum						Or	t					
	1	I	1	1								
Bauspareri	n/Ba	uspa	arer									
X												
10.												
Namensste	empe	lun	d Un	ters	chrif	t der	Berate	erin/	des	Bera	ters	